

INFORMATION

Informationsblatt zur Nachhaltigkeit für Kund:innen

im Zusammenhang mit der Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen.

Mit dem vorliegenden Informationsblatt wollen wir Ihnen transparent darlegen, wie Sie nachhaltige Geldanlagen tätigen können und wie sich Ihre Veranlagungen auf die Umwelt und die Gesellschaft auswirken. Sie erhalten Informationen zu den unterschiedlichen rechtlichen Bedeutungen der Nachhaltigkeit, inwiefern Sie Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition berücksichtigen können und woran Sie erkennen können, in welchem Ausmaß Ihre Investition nachhaltig ist.

Der europäische Gesetzgeber hat die „Offenlegungsverordnung“¹ und die „Taxonomie-Verordnung“² erlassen, um einen einheitlichen Standard für Kund:innen zu schaffen.

Die Offenlegungsverordnung definiert nachhaltige Investitionen im Allgemeinen, während die Taxonomie-Verordnung die Offenlegungsverordnung bezüglich „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ konkretisiert.

Der europäische Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem sieht vor, dass die europäische Finanzindustrie

bei der Konzeption und dem Vertrieb von Finanzprodukten folgende sogenannte ESG-Kriterien zu berücksichtigen hat:



Environment
Umwelt



Social
Soziales



Governance
Unternehmensführung

¹Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

²Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

Kriterien für eine nachhaltige Investition

Laut Offenlegungs-Verordnung wird eine "nachhaltige Investition" auf Basis der ESG-Kriterien wie folgt definiert:

Environment

Die Investition trägt zur Erreichung eines Umweltziels bei. Siehe dazu nächster Punkt „ökologisch nachhaltige Investition“

oder

Social

Die Investition trägt zur Erreichung eines sozialen Ziels bei. Insbesondere zur Bekämpfung von Ungleichheiten, sozialer Zusammenhalt, Förderung der sozialen Integration und Arbeitsbeziehungen oder die Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen

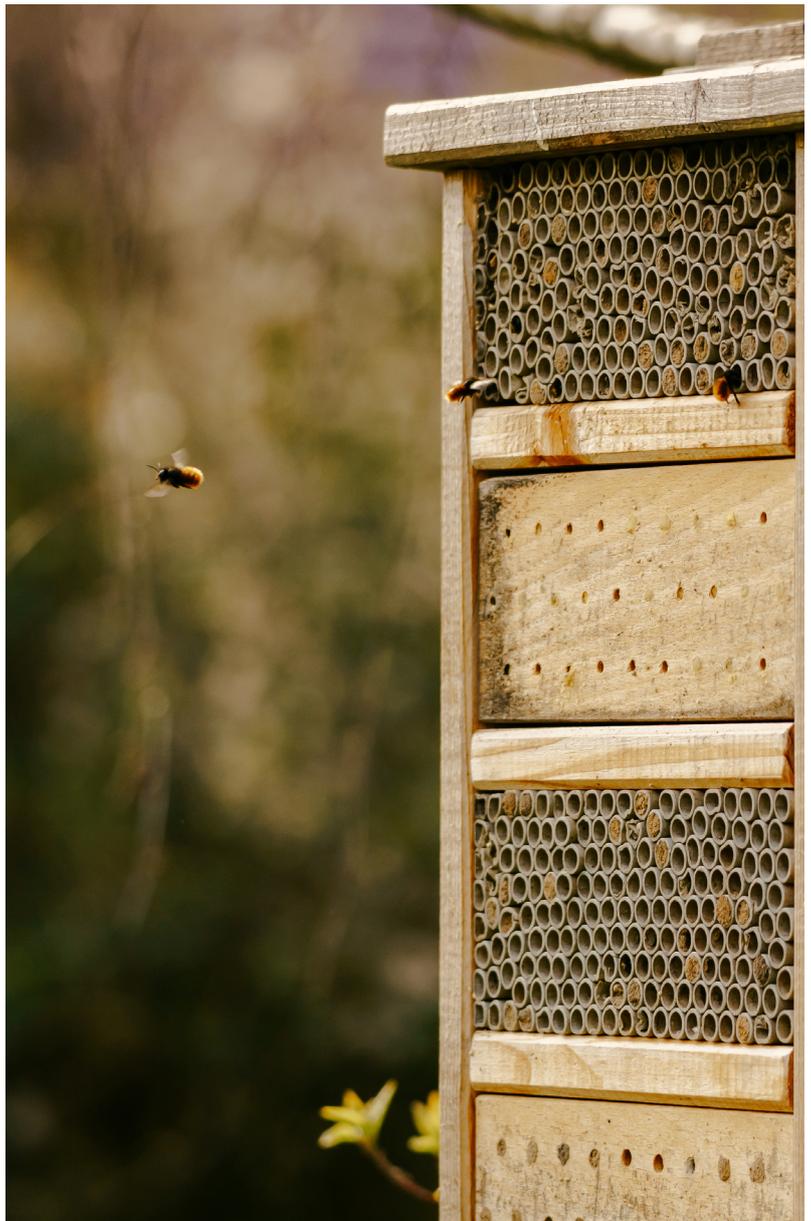
und

Die Investition beeinträchtigt nicht erheblich ein Umwelt- oder soziales Ziel.

und

Governance

Die Investition in Unternehmen erfolgt nur, wenn Verfahrensweisen einer guten bzw. verantwortungsvollen Unternehmensführung angewendet werden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmer:innen, der Vergütung von Mitarbeiter:innenn sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.



Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Investition

Laut Taxonomie-Verordnung sind folgende Punkte für eine ökologisch nachhaltige Investition einzuhalten:

- ✓ Die wirtschaftliche Tätigkeit dient zumindest einem Umweltziel und leistet einen wesentlichen Beitrag zu Erreichung dieses Ziels.
- ✓ Die wirtschaftliche Tätigkeit führt nicht gleichzeitig zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele.
- ✓ Die wirtschaftliche Tätigkeit wird unter Einhaltung des festgelegten Mindestschutzes für Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Leitsätze in der Unternehmensführung etc. ausgeübt.
- ✓ Die wirtschaftliche Tätigkeit wird unter Einhaltung der entsprechenden technischen Vorgaben, die an Kennzahlen (z.B. Schwellenwerte für Emissionen oder CO₂-Fußabdruck) gemessen werden, ausgeübt.

Folgende 6 Umweltziele werden von der Taxonomie-Verordnung genannt:

Klimaschutz:

Ziel dabei ist, die durchschnittliche Erdtemperatur deutlich unter 2° C, durch die Stabilisierung von Treibhausgasemissionen, zu halten. Die Verringerung von Wirtschaftstätigkeiten, die sich negativ auf die Umwelt auswirken, kann ein wesentlicher Beitrag dazu sein. Beispiele hierfür sind der Ausbau klimaneutraler Mobilität oder die Erzeugung sauberer Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen.

Anpassung an den Klimawandel:

Darunter sind folgende Tätigkeiten zu verstehen: Tätigkeiten, welche nachteilige Auswirkungen des derzeitigen oder künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Tätigkeit selbst, Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verringern oder vermeiden sollen.

Die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen:

Hierzu zählt z.B. der Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von städtischem und industriellem Abwasser.

Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft:

Recycling, aber auch die Verbesserung der Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit von Produkten.

Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung:

z.B. Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit stattfindet, aber auch die Beseitigung von Abfall.

Der Schutz und die Wiederherstellung der Artenvielfalt (Biodiversität) und der Ökosysteme:

Gemeint sind hier unter anderem nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung oder die nachhaltige Waldbewirtschaftung

Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und ethischen Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition

Im Zuge der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten sind wir als Versicherer oder bei Beratung durch einen Versicherungsvermittler dann dieser zur Erhebung der Berücksichtigung der Nachhaltigkeit von Versicherungsanlageprodukten bei Ihrer Veranlagung verpflichtet.

Im Zuge dessen können Sie folgende Angaben zu Ihrer Nachhaltigkeitspräferenz machen:

- a. Ich präferiere ökologisch nachhaltige Versicherungsanlageprodukte laut Taxonomie-Verordnung.
- b. Ich präferiere nachhaltige Versicherungsanlageprodukte laut der Offenlegungs-Verordnung (das sind insbesondere soziale und unternehmerische sowie umweltbezogene Kriterien).
- c. Ich präferiere Versicherungsanlageprodukte, die weder als „ökologisch nachhaltig“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung noch als „nachhaltig“ im Sinne der Offenlegungs-Verordnung eingestuft werden, bei denen aber nachteilige Auswirkungen auf folgende Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, die mir wichtig sind:
 - Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange
 - die Achtung der Menschenrechte
 - und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- d. Ich präferiere eine Kombination aus den vorgenannten Versicherungsanlageprodukten.
- e. Ich habe keine Präferenz für nachhaltige Versicherungsanlageprodukte.

Sollte eine Präferenz vorliegen, haben Sie die Möglichkeit anzugeben, welchen Mindestanteil Ihre Investition ausmachen soll, sowie welche Parameter (z.B. quantitative Werte) für die Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren herangezogen werden sollen.

Derartige Parameter können sein:

- Indikatoren aus dem Umweltbereich (z.B. Energieintensität eines Unternehmens/einer Branche, CO₂-Fußabdruck usw.)
- oder Indikatoren aus dem gesellschaftlichen Bereich (z.B. Gender-Diversity im Vorstand, Umgang mit kontroversen Waffen usw.)

Anschließend empfehlen wir oder Ihr Versicherungsvermittler Ihnen ein oder mehrere Versicherungsanlageprodukt/e, welche/s Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen (Offenlegungs-Verordnung, Taxonomie-Verordnung und/oder nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) entspricht.

Sollten Sie uns keine Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, werden Sie als „nachhaltigkeitsneutral“ eingestuft. Dies bedeutet, dass nur Ihre sonstigen Anlagepräferenzen (z.B. Risikotoleranz, Erfahrungen und Kenntnisse, Vermögensverhältnisse) in die Eignungsbeurteilung bzw. in die Auswahl jener empfohlenen oder im Rahmen der Portfolioverwaltung eingesetzten Versicherungsanlageprodukte, einbezogen werden. Die Nachhaltigkeit ist dabei jedoch kein Auswahl- bzw. Ausschlusskriterium.

So erkennen Sie, ob eine Investition diesen Nachhaltigkeitskriterien entspricht

Wir als Ihr Versicherer oder Ihr Versicherungsvermittler empfehlen Ihnen nur Versicherungsanlageprodukte, die Ihren angegebenen Präferenzen entsprechen. Dies gilt für alle Versicherungsanlageprodukte und auch konkret im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitspräferenzen.

Für uns gilt zudem eine umfassende Offenlegungspflicht zu Nachhaltigkeitsrisiken laut Offenlegungs- und Taxonomie-Verordnung. Relevant sind:

- insbesondere die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen bzw. bei unserer Beratung einbezogen werden
- und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Versicherungsanlageprodukten

Darüber hinaus bestehen bei gewissen Finanzprodukten, die gemäß den Verordnungen als „nachhaltig“ und „ökologisch nachhaltig“ bezeichnet werden dürfen, weitere Informationspflichten auf unseren Internetseiten.

Davon betroffen sind folgende Finanzprodukte: Verwaltete Wertpapierportfolios, Investmentfonds (OGAW), alternative Investmentfonds (AIF), Versicherungsanlageprodukte (IBIPs), Paneuropäische Private Pensionsprodukte (PEPPs) sowie Altersvorsorgeprodukte und -systeme.



Die weiteren Informationen finden Sie hier:
www.allianz.at/offenlegung-nachhaltigkeit



Diese Unterlage bietet nur einen Überblick, Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen wird nicht übernommen. Änderungen und Druckfehler vorbehalten.

Medieninhaber und Hersteller: Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Sitz: A-1100 Wien, Wiedner Gürtel 9–13 Telefon: 05 9009-0, Telefax: 05 9009-70000. Eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 31532x, UID: ATU 1536 2701, Internet: <http://www.allianz.at>. Aufsichtsbehörde: ist die Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, (www.fma.gv.at)

**Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit wird in 3 Kategorien unterteilt:
Dabei erfahren Sie ob bzw. wie stark sie berücksichtigt wird.**

DUNKELGRÜNE FINANZPRODUKT

Nachhaltige Investition:

Die Nachhaltigkeit ist am stärksten ausgeprägt und die Informationspflicht am umfangreichsten.

HELLGRÜNE FINANZPRODUKTE

Ökologische oder soziale Investition (oder eine Kombination):

Ökologische oder soziale Merkmale werden lediglich berücksichtigt, dunkelgrüne Finanzprodukte streben hingegen explizit ein Umweltziel an.

SONSTIGE FINANZPRODUKTE

Die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Offenlegungs- bzw. Taxonomie-Verordnung werden nicht oder in geringem Umfang berücksichtigt.

ACHTUNG: Diese zusätzlichen Informationspflichten gelten nur für gewisse Finanzinstrumente. Andere Finanzinstrumente, wie z.B. Unternehmensanleihen, lösen diese zusätzlichen Informationspflichten nicht aus. Unabhängig davon werden Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen aber bei allen empfohlenen Finanzinstrumenten berücksichtigt.

Weitere Informationen

Wir als Versicherer oder Ihr Versicherungsvermittler beziehen die offengelegten Informationen über die Nachhaltigkeit in Finanzinstrumenten/Versicherungsanlageprodukten vom jeweiligen Produkthanbieter, z.B. aus den regelmäßigen Berichten zu den Finanzinstrumenten/Versicherungsanlageprodukten.

Auch Sie haben die Möglichkeit, diese z.B. auf den jeweiligen Internetseiten der Produkthanbieter einzusehen. Dort finden Sie unter anderem eine Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels, Angaben zu den Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale der für das Finanzprodukt ausgewählten nachhaltigen Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen sowie Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von Finanzinstrumenten/ Versicherungsanlageprodukten. Berücksichtigen Sie bitte, dass es sich dabei um Informationen handeln kann, die sich auf Zeiträume beziehen, die in der Vergangenheit liegen.

Diese Unterlage bietet nur einen Überblick, Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen wird nicht übernommen. Änderungen und Druckfehler vorbehalten.

Medieninhaber und Hersteller: Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Sitz: A-1100 Wien, Wiedner Gürtel 9–13 Telefon: 05 9009-0, Telefax: 05 9009-70000. Eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 31532x, UID: ATU 1536 2701, Internet: <http://www.allianz.at>. Aufsichtsbehörde: ist die Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, (www.fma.gv.at)